

## Unterkunftskostenbedarf über das Asylbewerberleistungsgesetz

Nach aktueller Weisungslage können über § 3 Abs. 3 Satz Asylbewerberleistungsgesetz dem Sozialleistungsanspruchsberechtigten angemessene Unterkunftskosten gewährt werden.

Die Rahmenbedingungen dazu sind:

- Die Person ist bei uns registriert und hat einen Leistungsanspruch nach dem AsylbLG
- Diese Mietkosten bewegen sich in Anlehnung an das Sozialhilferecht im angemessenen Bereich. Die Angemessenheit beträgt für das Ostallgäu **12 €/m<sup>2</sup> pauschal inklusive Nebenkosten und Heizkosten** für dem Flüchtling zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung stehenden Wohnraum pro Monat. Dabei gibt es bestimmte Höchstgrenzen zu beachten (siehe Vorlage Vereinbarung, Anhang).
- Sofern nur Ersatz für **Nebenkosten/Heizkosten** erhoben wird, beträgt die Pauschale **3 €/m<sup>2</sup>** für dem Flüchtling zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung stehenden Wohnraum pro Monat
- Die angemessenen Aufwendungen werden uns durch einen Mietvertrag oder vergleichbare Vereinbarung nachgewiesen. Dazu können Sie auch beiliegenden Mustervereinbarung verwenden.
- Untervermietung: Hier ist die schriftliche Zustimmung des Hauptvermieters und der Hauptmietvertrag vorzulegen. Es werden max. die anteiligen Mietkosten aus dem Hauptmietvertrag für allein genutzten Wohnraum anerkannt. Dies können Sie in einer kurzen formlosen Vereinbarung zur Untervermietung regeln.
- Damit wir direkt an den Wohnungsgeber selbst überweisen können, ist bei einer eigenen Vereinbarung eine schriftliche Abtretungserklärung der individuell bewilligten Sozialleistung vom Wohnungsnehmer an den Wohnungsgeber wichtig.
- Wenn aufgrund relevanter Änderungen kein weiterer Anspruch (z. B. Arbeitseinkommen) auf Sozialleistungen nach dem AsylbLG besteht, sind die Aufwendungen für Miete durch den Ukraine-Flüchtling selbst zu tragen.
- Ein Auszug der Person/Familie ist uns unverzüglich mitzuteilen. **Ab Auszug besteht kein weiterer Anspruch auf Mietkostenbedarf nach dem AsylbLG.**
- Die steuerliche Behandlung dieser Entschädigung ist vom Wohnungsgeber mit dem Finanzamt zu klären.

Ansprechpartner Asylbewerberleistungsgesetz:

08342/911-255 Herr Roth - 08342/911-522 Herr Schubert - 08342/911-195 Frau Herb

Für organisatorische und grundsätzliche Fragen im Bereich Sozialleistungsrecht:

08342/911-520 Herr Haug (Gruppenleiter soziale Leistungen)

08342/911-318 Herr Filser (Sachgebietsleiter Soziale Verwaltung)

E-Mail: [sozialamt@lra-oal.bayern.de](mailto:sozialamt@lra-oal.bayern.de) - Fax Nr. 08342/911-563